

# **Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 27.09.2021**

## **TOP 1: Bürgerfragestunde**

### **a) Teerung eines Weges nach Neufra**

Ein Bürger fragte nach dem geplanten Zeitpunkt der Teerung eines Weges nach Neufra. Die Verwaltung antwortete, es sei nach ihrem Kenntnisstand an der dortigen Stelle noch die Gasleitung zu bearbeiten. Die Details würden noch ermittelt und die Frage anschließend beantwortet.

### **b) Aufstellung eines Straßenschildes**

Ein Bürger mahnte an, dass die Aufstellung des Straßenschildes in seiner Straße noch ausstehe. Die Verwaltung nahm die Angelegenheit auf.

## **TOP 2: Info Jugendbeteiligung – Ergebnis der Jugendarbeit**

Die jüngste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Riedlingen trägt u.a. dem Ziel der Gemeindeordnung BaWü Rechnung, die Jugendbeteiligung zu formalisieren. Über das seit Jahren praktizierte informelle und anlassbezogene Abstimmen durch Verwaltung und Ortsgruppen wird nunmehr eine Informations- und Fragestunde etabliert.

Gemeinsam mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Riedlingen (Haus Nazareth) hat dazu am 23. Juni, 21. Juli ein Treffen zur Jugendbeteiligung stattgefunden. Ein weiteres Treffen war für den 21. September geplant. Stadträtin Lea Fritz und Bürgermeister Schafft begleiteten die Treffen für Gemeinderat und Verwaltung vor Ort.

## **TOP 3: Kommunales Starkregenrisikomanagement für die Stadt Riedlingen mit Teilorten**

Es obliegt den Kommunen, ein Konzept für Starkregenereignisse zu entwickeln. Die Kosten werden mit 70 Prozent bezuschusst. Die Stadt Riedlingen hat das IB Winkler und Partner beauftragt, ein solches Konzept für Riedlingen und die Teilorte zu fertigen. Ein Zuschussantrag wurde bereits 2017 gestellt und positiv beschieden.

Grundsätzlich wurden verschiedene Themenfelder bearbeitet:

1. Erstellen von Starkregengefahrenkarten
2. Erstellung von Risikosteckbriefen
3. Handlungs- und Maßnahmenkonzept

Der Gemeinderat fasste einstimmig den **Beschluss**:

- 1. Die Ausführungen zum SRRM werden zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren.**
- 3. Der Maßnahmenkatalog ist mit groben Kostenschätzungen zu versehen und eine eventuelle Bezuschussung abzuklären.**

## **TOP 4: Schulsozialarbeit – Erweiterter Bedarf an der Joseph-Christian Gemeinschaftsschule sowie der Geschwister-Scholl-Realschule**

In Riedlingen gibt es seit September 2009 Schulsozialarbeit an der Joseph-Christian-Gemeinschaftsschule und der Geschwister-Scholl-Realschule mit einem Gesamtstellenumfang von 100 Prozent. Hiervon entfallen 80 Prozent auf die Joseph-Christian-Gemeinschaftsschule und 20 Prozent auf die Geschwister-Scholl-Realschule.

Seit 2009 hat sich die Situation an den beiden Schulen maßgeblich verändert. Exemplarisch ist die Umstrukturierung der Joseph-Christian-Werkrealschule zur Gemeinschaftsschule im Jahr 2012 zu nennen, wodurch die Schule zu einem ganztägigen Lern- und Lebensort wurde. Auch hat sich durch den Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung die Zusammensetzung der Schülerschaft an der Realschule erheblich verändert. Der Anteil aus bildungsfernen Familien sowie an ausländischen Schülern hat deutlich zugenommen. Die heterogenere Zusammensetzung der Schülerschaft bringt neue Herausforderungen mit sich. Schule unter Pandemiebedingungen führte in den vergangenen Monaten zu einer Verschärfung vieler Problemstellungen.

Im Gegenzug ist jedoch der Stellenumfang der Schulsozialarbeit an der Geschwister-Scholl-Realschule mit 20 Prozent seit 2009 unverändert.

Die Kosten für eine weitere Vollzeitkraft in der Schulsozialarbeit betragen jährlich ab 01.01.2022 rund 78.800 Euro (unterliegt den tariflichen Anpassungen). Der Zuschuss vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg beläuft sich pro Schuljahr auf 16.700 Euro

sowie vom Landkreis Biberach auf 15.000 Euro. Die Stadt Riedlingen trägt somit Kosten in Höhe von rund 47.100 Euro.

Der Gemeinderat fasste einstimmig den **Beschluss**:

- 1. Die Schulsozialarbeit wird als Dienstleistung über das Haus Nazareth an der Joseph-Christian-Gemeinschaftsschule baldmöglichst von derzeit 80 Prozent auf 100 Prozent aufgestockt.**
- 2. Die Schulsozialarbeit wird als Dienstleistung über das Haus Nazareth an der Geschwister-Scholl-Realschule baldmöglichst von derzeit 20 Prozent auf 100 Prozent aufgestockt.**

#### **TOP 5: Bedarfsplanung 2021/2022 der Kindertageseinrichtungen der Stadt Riedlingen**

Insgesamt stehen in Riedlingen 325 städtische und 97 kirchliche Plätze für Kinder **über** drei Jahren zur Verfügung. Bei den Betreuungsplätzen für Kinder **unter** drei Jahren sind es 32 städtische und 10 kirchliche Plätze. Bei der Bedarfsplanung sind die demographische Entwicklung, die Kinderzahlen der letzten Jahre sowie die Entwicklung von Baugebieten mit zu berücksichtigen. Im Stadtgebiet Riedlingen kann aktuell mit einer vollen Auslastung der vorhandenen Kapazitäten gerechnet werden. In den Teilorten Daugendorf, Grüningen und Zwiefaltendorf sind voraussichtlich einige Plätze frei, es sei denn, es erfolgen unterjährig Zuzüge von Kindern im Kindergartenalter. In Neufra wird der Bedarf die aktuelle Kapazität übersteigen. Eine volle Auslastung ist auch bei den kirchlichen Trägern zu erwarten. Besonderer Förderbedarf, insbesondere in Gestalt von Sprachförderung, soll wieder in angemessenem Umfang angeboten werden. Voraussichtlich ist künftig mit einem erheblichen Anstieg des Platzbedarfs zu rechnen. Entsprechend sind Lösungen für kurzfristige Engpässe einzuplanen, Planungen für Erweiterungen und Neubauten voranzutreiben sowie der aktuelle Fachkräftemangel zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die pädagogische Qualität durch entsprechende Maßnahmen zu sichern.

Der Gemeinderat fasste einstimmig den **Beschluss**:

**Die Bedarfsplanung wird zur Kenntnis genommen und die Empfehlungen mitgetragen.**

#### **TOP 6: Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften mit Festlegung der Benutzungsgebühren**

Der Gemeinderat beschloss 2013 die „Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften“ (Obdachlosensatzung). Damit war der Gebührentatbestand der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen im Gebäude Zwiefalter Straße 31 und 33 geregelt; somit fehlte noch eine Norm zur Abrechnung gleichgelagerter Fälle in anderen städtisch verwalteten Unterkünften. Deshalb beschloss der Gemeinderat am 2019 die jüngst beklagte Satzung. Im Rahmen einiger Betroffenenklagen stellte das Verwaltungsgericht Sigmaringen fest, dass die vor zwei Jahren beschlossene Gebührensatzung an formellen Fehlern leidet und deshalb unwirksam ist. Bei der ersten Veröffentlichung die Anlage mit den Gebührensätzen nicht mit veröffentlicht. Die erneute Veröffentlichung erfolgte mit geringfügigen textlichen Abweichungen, ebenso wurde bemängelt, dass die Satzung nicht die erforderlichen Gebührentatbestände enthielt. Im Rahmen des vorausgehenden Widerspruchsverfahrens hatte das Landratsamt als zuständige Rechtaufichtsbehörde keine formellen Fehler feststellen können. Während die Kläger keine formellen Aspekte gerügt hatten und versteckte Mietverhältnisse sowie die Höhe der Gebühren angeführt hatten, blieb eine überschlägige materielle Prüfung des Gerichts dagegen ohne Beanstandung.

Es ist kein wirtschaftlicher Schaden entstanden.

Es soll nun eine neue Satzung erlassen werden. Diese tritt rückwirkend ab 01.01.2019 in Kraft, um die Satzung vom 25.03.2019 zu ersetzen. Es besteht ein grundsätzliches Verbot der Rückwirkung von Abgabengesetzen. Weder § 4 GemO, noch das KAG enthalten Regelungen für die Rückwirkung von Satzungen. Deshalb gelten die allgemeinen Grundsätze zum Verbot der Rückwirkung.

Allerdings gibt es Ausnahmen davon. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Abgabenschuldner nicht darauf vertrauen durfte, dass die Rechtsfolge nicht eintritt, sondern er mit dieser rückwirkenden Regelung rechnen musste. Das Vertrauen verdient auch dann keinen Schutz, wenn eine rückwirkend erlassene abgabenrechtliche Regelung dazu dienen soll, eine ungültige oder in ihrer Gültigkeit zweifelhafte Satzung durch eine neue Satzung zu ersetzen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass für rückwirkend erlassene Abgabensatzungen das Rechtsstaatsprinzip grundsätz-

lich ein Schlechterstellungsverbot fordert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Höhe der Abgabe, wohl aber nicht auf deren Berechnungsgrundlagen.

Daraus folgt, dass eine neue Obdachlosensatzung, die ab dem 01.01.2019 in Kraft tritt, möglich ist. Allerdings darf sie keine Regelungen beinhalten, die die Abgabenschuldner schlechter stellt, als in der Satzung vom 25.03.2019. Außerdem darf sie den Kreis der Abgabepflichtigen rückwirkend nicht erweitern.

Der Gemeinderat fasste mit 21 Ja-Stimmen, bei einer Nein-Stimme und ohne Enthaltungen den **Beschluss**:

1. **Die Gebührenkalkulation wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 27.09.2021 wird gemäß der Anlage beschlossen; diese tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.**
3. **Als Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten werden je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat beschlossen:**

für die Konrad Manopp-Straße	10,21 Euro.
für die Lessingstraße	10,18 Euro.
für die Hindenburgstraße	9,35 Euro.
für die Zwiefalter Str.	8,21 Euro.
4. **Je Person und Kalendermonat wird eine Verbrauchskostenpauschale in Höhe von 53,69 € festgesetzt, diese setzt sich zusammen aus Kosten für Strom von 30,99 € und Kosten für Wasser/Abwasser von 22,70 €.**
5. **Die Verwaltung wird ermächtigt, unter Beachtung der allgemeinen rechtlichen Regelungen über Niederschlagung, Stundungen und Erlass auf Antrag zu entscheiden.**

#### **TOP 7: Bebauungsplan „Tristel III“, Riedlingen-Neufra**

- **Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 13b BauGB**
- **Billigungsbeschluss des Entwurfs vom 25.08.2021**
- **Beschluss über frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB**

**zum Bebauungsplan „Tristel III“ in Riedlingen-Neufra, sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften hierzu**

In der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren entsprechend des Vorentwurfs vom 22.03.2019 gefasst. Mit dem kürzlich erlassenen Baulandmobilisierungsgesetz wurde die Möglichkeit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren von der ursprünglichen Frist (Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2020) verlängert. Durch die Neufassung hat nun die förmliche Einleitung des Verfahrens bis zum Ablauf des 31.12.2022, der Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31.12.2024 zu erfolgen. Nach Auffassung des Regierungspräsidiums Tübingen ist es empfehlenswert, für Aufstellungsbeschlüsse, welche nach der alten Gesetzesfassung beschlossen wurden aber nicht bis zum 31.12.2020 als Satzung beschlossen wurden, einen erneuten Aufstellungsbeschluss nach der aktuellen Gesetzesfassung zu beschließen. So sollen etwaige Verfahrensfehler ausgeschlossen werden. Der städtebauliche Entwurf und der Bebauungsplan mit planerischem Teil, Textteil, Begründung usw. wurden ausgearbeitet, die frühzeitige Beteiligung kann erfolgen. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange kann durchgeführt werden.

Der Gemeinderat fasste einstimmig bei einer Enthaltung den **Beschluss**:

1. **Der Gemeinderat nimmt den Bericht zum bisher eingeleiteten Verfahren zur Kenntnis.**
2. **Der Bebauungsplan "Tristel III" wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB entsprechend des Entwurfs vom 25.08.2021 aufgestellt.**
3. **Der Gemeinderat der Stadt Riedlingen billigt den Entwurf zum Bebauungsplan "Tristel III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 25.08.2021.**
4. **Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer 4-wöchigen Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.**
5. **Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.**

**6. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben.**

**TOP 8: Bekanntgaben der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**  
Bürgermeister Schafft gab nichts bekannt.

**TOP 9: Bekanntgaben der Verwaltung**

**a) Gebäudeverzeichnis der Stadt und der Hospitalpflege (Antrag Bürgerliste)**

Bürgermeister Schafft gab bekannt, dass das Verzeichnis den Mitgliedern des Gemeinderats im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wurde.

**b) Bundestagswahl – Dank an ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie Dank an Wählerinnen und Wähler**

Bürgermeister Schafft dankte allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für ihren Einsatz bei der Bundestagswahl. Auch dankte er den Wählerinnen und Wählern für die Nutzung ihres demokratischen Rechts – in Riedlingen habe man fast 74 Prozent Wahlbeteiligung erzielt. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Briefwahl habe man wieder mit drei Briefwahlausschüssen gearbeitet. Es sei dadurch gelungen, bereits recht früh die Auszählung der Stimmen abzuschließen.

**TOP 10: Wünsche, Anfragen, Verschiedenes**

Es lagen keine Anfragen vor.